jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2015/4/8 Ro 2014/17/0136

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
24/01 Strafgesetzbuch;
34 Monopole;

Norm

GSpG 1989 §52 Abs1;
GSpG 1989 §52 Abs3 idF 2014/I/013;
GSpG 1989 §53 Abs1;
StGB §168;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. StGB § 168 heute
2. StGB § 168 gültig ab 01.01.1975

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr Holeschofsky und Hofrätin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag Brandl als Richterin bzw Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Maga Schubert-Zsilavecz, über die Revision der H P in G, vertreten durch Dr Patrick Ruth, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Kapuzinergasse 8/4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 3. Juni 2014, LVwG 41.17-2970/2014-4, betreffend Beschlagnahme nach dem Glücksspielgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit erstinstanzlichem Bescheid der Landespolizeidirektion Steiermark vom 14. Mai 2013 wurde gegenüber der Revisionswerberin die Beschlagnahme eines näher bezeichneten Glücksspielgerätes gemäß § 53 Abs 1 Glücksspielgesetz (GSpG) angeordnet.Mit erstinstanzlichem Bescheid der Landespolizeidirektion Steiermark vom 14. Mai 2013 wurde gegenüber der Revisionswerberin die Beschlagnahme eines näher bezeichneten Glücksspielgerätes gemäß Paragraph 53, Absatz eins, Glücksspielgesetz (GSpG) angeordnet.

Mit Erkenntnis vom 24. Februar 2014, 2013/17/0673, hob der Verwaltungsgerichtshof den in dieser Sache ergangenen und von der Revisionswerberin angefochtenen Berufungsbescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Die belangte Behörde habe keine ausreichenden Feststellungen zu den möglichen Höchsteinsätzen (mehr als EUR 10,-- oder nur weniger) auf dem Glücksspielgerät getroffen, um die Frage beantworten zu können, ob Gerichtszuständigkeit gemäß § 168 StGB oder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 52 Abs 1 GSpG gegeben ist. Dem angefochtenen Bescheid sei auch nicht zu entnehmen gewesen, welche Bedeutung dem Würfelspiel zugekommen sei.Mit Erkenntnis vom 24. Februar 2014, 2013/17/0673, hob der Verwaltungsgerichtshof den in dieser Sache ergangenen und von der Revisionswerberin angefochtenen Berufungsbescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Die belangte Behörde habe keine ausreichenden Feststellungen zu den möglichen Höchsteinsätzen (mehr als EUR 10,-- oder nur weniger) auf dem Glücksspielgerät getroffen, um die Frage beantworten zu können, ob Gerichtszuständigkeit gemäß Paragraph 168, StGB oder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gemäß Paragraph 52, Absatz eins, GSpG gegeben ist. Dem angefochtenen Bescheid sei auch nicht zu entnehmen gewesen, welche Bedeutung dem Würfelspiel zugekommen sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 3. Juni 2014 wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die als Beschwerde anzusehende Berufung der Revisionswerberin als unbegründet ab. Die ordentliche Revision erklärte das Landesverwaltungsgericht Steiermark gemäß Art 133 Abs 4 B-VG für zulässig.Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 3. Juni 2014 wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die als Beschwerde anzusehende Berufung der Revisionswerberin als unbegründet ab. Die ordentliche Revision erklärte das Landesverwaltungsgericht Steiermark gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig.

Da mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät verbotene Ausspielungen mit einem Einsatz von weniger als EUR 10,-- erwiesen seien, liege der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 1 Z 1 GSpG vor. Gemäß § 52 Abs 3 GSpG in der mit 1. März 2014 geltenden Fassung der NovelleBGBl I Nr 13/2014 sei der Täter nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 GSpG zu bestrafen, unabhängig davon ob (auch) eine verdeckte Einsatzerhöhung auf mehr als EUR 10,-- durch das vorgeschaltete Würfelspiel oder im Zuge von allenfalls möglichen Serienspielen vorgelegen sei. Da § 52 GSpG sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der Novelle nur eine Geldstrafe kenne, während § 168 StGB auch eine Primärarreststrafe vorsehe, erweise sich das Glücksspielgesetz als das bei der Prüfung im Sinne des § 1 Abs 2 VStG für den Täter günstigere Recht. Es sei daher auch unter diesem Blickwinkel gemäß § 52 Abs 3 GSpG von einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auszugehen. Eine Beschlagnahme nach § 53 GSpG sei zur Unterbindung der Fortsetzung einer Verwaltungsübertretung nach wie vor zulässig und geboten.Da mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät verbotene Ausspielungen mit einem Einsatz von weniger als EUR 10,-- erwiesen seien, liege der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG vor. Gemäß Paragraph 52, Absatz 3, GSpG in der mit 1. März 2014 geltenden Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 13 aus 2014, sei der Täter nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des Paragraph 52, GSpG zu bestrafen, unabhängig davon ob (auch) eine verdeckte Einsatzerhöhung auf mehr als EUR 10,-- durch das vorgeschaltete Würfelspiel oder im Zuge von allenfalls möglichen Serienspielen vorgelegen sei. Da Paragraph 52, GSpG sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der Novelle nur eine Geldstrafe kenne, während Paragraph 168, StGB auch eine Primärarreststrafe vorsehe, erweise sich das Glücksspielgesetz als das bei der Prüfung im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, VStG für den Täter günstigere Recht. Es sei daher auch unter diesem Blickwinkel gemäß Paragraph 52, Absatz 3, GSpG von einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auszugehen. Eine Beschlagnahme nach Paragraph 53, GSpG sei zur Unterbindung der Fortsetzung einer Verwaltungsübertretung nach wie vor zulässig und geboten.

Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das Landesverwaltungsgericht Steiermark damit, dass im vorliegenden Verfahren eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche bzw eine Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage fehle.Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das

Landesverwaltungsgericht Steiermark damit, dass im vorliegenden Verfahren eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche bzw eine Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage fehle.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision mit den Anträgen, der Verwaltungsgerichtshof möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, die gegenständliche Angelegenheit in einem verstärkten Senat behandeln und die angefochtene Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und/oder Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben.

Die belangte Behörde erstattete keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Revisionsfall gleicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der vom Verwaltungsgerichtshof mit hg Erkenntnis vom 27. Februar 2015, Ro 2014/17/0135, entschieden wurde. Gemäß § 43 Abs 2 VwGG wird auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesenDer Revisionsfall gleicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der vom Verwaltungsgerichtshof mit hg Erkenntnis vom 27. Februar 2015, Ro 2014/17/0135, entschieden wurde. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG wird auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen.

Auch im vorliegenden Fall hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark in Folge einer vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten rechtlichen Beurteilung betreffend die Anwendbarkeit des § 52 Abs 3 GSpG in der Fassung BGBl I Nr 13/2014 keine ausreichenden Feststellungen zu den möglichen Höchsteinsätzen auf dem verfahrensgegenständlichen Glücksspielgerät getroffen. Mangels Änderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark an die im Erkenntnis vom 24. Februar 2014, 2013/17/0673, vom Verwaltungsgerichtshof dargelegte Rechtsanschauung zu den erforderlichen Feststellungen zwecks Klärung der Frage der Gerichtszuständigkeit gemäß § 168 StGB bzw der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 52 Abs 1 GSpG gebunden. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass kein Grund für die Bildung eines verstärkten Senates besteht.Auch im vorliegenden Fall hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark in Folge einer vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten rechtlichen Beurteilung betreffend die Anwendbarkeit des Paragraph 52, Absatz 3, GSpG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 13 aus 2014, keine ausreichenden Feststellungen zu den möglichen Höchsteinsätzen auf dem verfahrensgegenständlichen Glücksspielgerät getroffen. Mangels Änderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark an die im Erkenntnis vom 24. Februar 2014, 2013/17/0673, vom Verwaltungsgerichtshof dargelegte Rechtsanschauung zu den erforderlichen Feststellungen zwecks Klärung der Frage der Gerichtszuständigkeit gemäß Paragraph 168, StGB bzw der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gemäß Paragraph 52, Absatz eins, GSpG gebunden. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass kein Grund für die Bildung eines verstärkten Senates besteht.

Das angefochtene Erkenntnis war aus den in dem genannten Erkenntnis vom 27. Februar 2015 dargelegten Gründen gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.Das angefochtene Erkenntnis war aus den in dem genannten Erkenntnis vom 27. Februar 2015 dargelegten Gründen gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 4 und 6 VwGG abgesehen werden.Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 6 VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013 idF BGBl II Nr 8/2014.Die Kostenentscheidung gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,.

Wien, am 8. April 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014170136.J00

Im RIS seit

28.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at